Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 11 (1913-1914)

Heft: 12

Artikel: Interkantonale Regelung der Familienrechtlichen Unterstützungspflicht

Autor: Gubler, E.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836912

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Von der Fortsetzung der Arbeitsstätten im Sommer wurde aus verschiedenen stichhaltigen Gründen Umgang genommen. Die Zentralarmenkommission hat zwar in ihrer letzten Sitzung einmütig den Beschluß gefaßt, die kompetente Behörde möchte diese Frage nochmals einer wohlwollenden Prüfung unterziehen. Aus Motiven finanzieller Tragweite zweifeln wir an der Opportunität eines Weiterbetriebs für das ganze Jahr und halten dafür, daß die Zeit der regulären Arbeitslosenfürsorge-Aktion im Winter vorläufig genügen dürfte. Das Fazit der Bewegung liegt unseres Erachtens in der wirklichen Vermehrung der Notstandsarbeiten und damit zugleich in der Möglichkeit, einem schönen Prozentsatz Arbeitsloser statt der demoralisierenden Barunterstützung die Wohltat der Arbeit zuteil werden zu lassen. Denn das muß bei der sozialpolitischen Entwicklung wegleitend sein, daß an Stelle des „Almosens" soviel als möglich die Arbeit oder die Arbeiterversicherung treten kann.

In absehbarer Zeit wird in St. Gallen auch die Arbeitslosenversicherung — vielleicht auf etwas anderer Basis, als dies das letzte Mal der Fall war — wieder definitive Gestalt annehmen. Die Arbeitsstätte wird aber gleichwohl im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit ein unentbehrlicher Faktor bleiben, und sie wird die an sie gestellten Erwartungen erfüllen. Ad.

Interkantonale Regelung der Familienrechtlichen Unterstützungspflicht.

(Aus dem Bundesgericht.)

Im Gegensatz zu den meisten früheren kantonalen Rechten, die nur in vereinzelten Fällen eine zivilrechtliche Unterstützungspflicht unter Blutsverwandten kannten, sondern die Regelung dieser Frage meist in die Armengesetze und damit in das öffentliche Recht verwiesen, anerkennt nun das schweiz. Zivilgesetzbuch die Unterstützungspflicht der Verwandten ausdrücklich als eine familienrechtliche an und ist mit der Ausdehnung dieser Pflicht auf die Geschwister zudem auch weiter gegangen, als dies in der Mehrzahl der früheren kantonalen Rechte der Fall war. Art. 328 bestimmt:

„Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister sind gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden."

So einfach diese Vorschrift auch lautet, so hat doch ein Fall praktischer Anwendung dieses Gebotes jüngst gezeigt, daß dessen Durchführung nicht immer leicht ist und unter Umständen zu interkantonalen Konflikten führen kann, die dann eventuell vom Bundesgericht zu entscheiden sind. Ein Bürger D. der thurgauischen Gemeinde Scherzingen sah sich veranlaßt, gestützt auf Artikel 328, von seinen vier erwachsenen Kindern, von denen zwei im Kanton Thurgau und zwei im Kanton St. Gallen wohnhaft waren, eine monatliche Unterstützung von total 30 Fr. zu beanspruchen. Unterstützungsanspruch und Unterstützungspflicht waren im Prinzip nicht strittig, wohl aber bestanden Differenzen über die Art und Weise der zu leistenden Unterstützung. Während nämlich die thurgauischen Behörden den Anspruch des Vaters D. einfach in der Weise schützten, daß die zwei im Thurgau wohnenden Descendenten verhalten wurden, den Vater monatlich zusammen mit 15 Fr. (50 Rappen pro Tag) zu unterstützen, hielten in Uebereinstimmung mit den zwei andern Söhnen die st. gallischen Behörden dafür, daß die besonderen persönlichen Verhältnisse des Vaters dessen Versorgung in eine Anstalt bedingen, und erklärten demgemäß

die im Kanton St. Gallen wohnenden Nachkommen nur pflichtig an die Kosten der Anstaltsversorgung die auf sie entfallende halbe Restquote von 15 Fr. zu bezahlen.

Da auf Grund dieser divergierenden Beschlüsse D. den ihm zukommenden Unterstützungsbeitrag nicht erhältlich machen konnte, gelangte er mit einer staatsrechtlichen Beschwerde an das Bundesgericht, in welcher er die Aufhebung des st. gallischen Entscheides begehrte. In der bundesgerichtlichen Beratung ist nun ausgeführt worden, daß Art. 328 Z.-G.-B. bundesrechtlich eine positive Unterstützungspflicht der Kinder gegenüber den Eltern normiert und daß die Durchführung dieses Rechtssatzes selbstredend nicht dadurch illusorisch werden kann, weil für die Art der Erfüllung dieser Pflicht in verschiedenen Kantonen verschiedene und unter einander nicht vereinbarte Leistungsmodalitäten gewählt werden. Es muß daher Sorge getroffen werden, daß auch da, wo die Unterstützungspflicht in mehreren Kantonen geltend gemacht werden muß, der Unterstützungsberechtigte in den vollen Besitz des ihm bundesrechtlich zukommenden Beitrages gelangt. Daß dabei hinsichtlich der Gesamtregelung einer notwendig gewordenen Fürsorge die Interessen des Unterstützungsbedürftigen in Würdigung aller Umstände zu wahren sind, ist klar, und es geht daher nicht an, in den Fällen divergierender kantonaler Schlußnahmen einfach die spätern den erstgefaßten unterzuordnen oder die Begehren des Anspruchsberechtigten prävalieren zu lassen. Gerade im vorliegenden Falle schien dem Bundesgericht, daß die st. gallischen Behörden der Angelegenheit die größere Aufmerksamkeit geschenkt haben, als die thurgauischen und statt dem Rekursbegehren auf Kassation der St. Galler Beschlüsse ohne weiteres Folge zu geben, hat das Gericht beschlossen, es seien die Akten an die thurgauischen Behörden zurückzuweisen mit der Weisung, sich zu dem Vorbringen der st. gallischen Akten zu äußern, dazu Stellung zu nehmen und eine Verständigung über eine einheitliche Regelung anzubahnen. Eine derartige interkantonale Verständigung soll übrigens in Zukunft stets in derartigen Fällen Platz greifen, und erst, wenn eine Verständigung nicht eintritt, soll dann das Bundesgericht darüber entscheiden, in welcher Weise die verwandtschaftliche Unterstützungspflicht zu regeln ist. Ed. Gubler.

Schweiz. Nach dem Geschäftsbericht des Bundesrates belief sich im Jahre 1913 die Zahl der Anträge betr. Heimschaffung verlassener Kinder und kranker, bezw. hülfsbedürftiger Personen auf 337 (1912: 313), umfassend 542 Personen. Die hiebei von der Schweiz auf diplomatischem Wege an das Ausland gestellten Begehren betrugen 291 und betrafen 489 Personen (85 verlassene Kinder und 404 Kranke bezw. Hülfsbedürftige), von denen 363 nach ihrer Heimat geschafft wurden. Das Ausland richtete an uns 46 Heimschaffungsbegehren, bezüglich 53 Personen (18 verlassene Kinder und 35 Kranke bezw. Hülfsbedürftige), von denen 43 als schweizerische Angehörige ermittelt und heimgeschafft worden sind.

Im Zeitraum vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 sind dem Departement von den kantonalen Behörden für Verpflegung erkrankter fremder Staatsangehöriger 2699 Rechnungen im Gesamtbetrag von Fr. 151,576.98 übermittelt und von ihm auf diplomatischem Wege weitergeleitet worden, von denen aber nur 54 im Gesamtbetrage von Fr. 1403.80 bezahlt worden sind. Anderseits sind für Verpflegung kranker Schweizer in ausländischen Spitälern 100 Rechnungen (Fr. 8937.40) einge-